

Thema: GEMA

Eine Auswertung der GEMA-Meldungen durch den BBMV ergab: Manche Veranstaltungen müssten gar nicht gemeldet werden. Wichtig ist derzeit auch, gemeldete Veranstaltungen, die wegen der Corona-Krise abgesagt wurden, wieder zu stornieren.

Die GEMA ist eine gute Einrichtung, denn sie sorgt – vereinfacht gesagt – dafür, dass Komponisten für die Aufführung ihrer Kompositionen belohnt werden. Damit die GEMA weiß, welche Werke welches Komponisten aufgeführt wurden, müssen Musikvereine (wie alle anderen Musikaufführenden) nicht nur ihre Veranstaltungen melden, sondern auch Musikfolgelisten einreichen, aus denen Titel und Komponisten hervorgehen. Mit diesen Informationen (und anhand eines komplizierten Schlüssels) verteilt die GEMA dann Geld an die »öffentlich aufgeführten« Komponisten.

»Die GEMA ist wichtig, darum unterstützen wir ihre Arbeit«, betont BBMV-Geschäftsführer Andreas Horber. Der Bayerische Blasmusikverband hat im Zuge des neuen GEMA-Rahmenvertrags einige Aufgaben der GEMA übernommen, darunter auch die Abwicklung der Zahlungen der Vereine an die GEMA. »Bei einer Analyse der Veranstaltungen, die die Vereine an die GEMA melden, ist aufgefallen, dass



es viele Vereine gibt, die beispielsweise Ständchen melden, die sie gar nicht melden müssten«, erklärt Horber. »Meldepflichtig sind Musikaufführungen, die öffentlich sind. Aber nicht jedes Ständchen ist öffentlich!«

Gemeldete Veranstaltungen müssen vergütet werden: Ausgefallene Veranstaltungen stornieren!

Die GEMA gibt in ihrem FAQ-Bereich Auskunft darüber, wann eine Musikaufführung öffentlich und damit lizenzpflichtig ist (siehe Kasten unten auf der Seite). An-

dreas Horber: »Wenn beispielsweise eine Kapelle ein Ständchen für ein Ehrenmitglied spielt und das im Rahmen einer privaten Geburtstagsfeier vor dem Haus des Jubilars oder in einer Gaststätte, dann wird für einen eng abgegrenzten Personenkreis gespielt. Solche Ständchen sind also nicht öffentlich und müssen daher nicht bei der GEMA gemeldet werden!« Hier werden also einerseits die Vereine entlastet, was die Online-Meldung der Ständchen angeht. Andererseits geht dem Verband Geld verloren, wenn nicht meldepflichtige Ständchen gemeldet werden, denn gemeldete Veranstaltungen müssen durch den BBMV auch vergütet werden.

»Bei diesem Thema haben wir noch einen sehr wichtigen Hinweis für unsere Vereine: Durch die Corona-Krise wurden sehr viele Veranstaltungen abgesagt. Veranstaltungen, die gemeldet wurden, aber dann abgesagt werden mussten, müssen unbedingt wieder storniert werden«, mahnt Horber. Denn sonst werden GEMA-Gebühren fällig für Veranstaltungen, die gar nicht stattfinden konnten. »Wir bitten unsere Mitgliedsvereine darum, die GEMA-Meldungen zeitnah und ganz sorgfältig zu überprüfen, damit keine Nachteile entstehen!« *Martin Hommer, Foto: Martin Hommer*
www.gema.de

Aus dem FAQ-Bereich der GEMA

Wann ist die Nutzung eines Musikwerks öffentlich und damit lizenzpflichtig?

Nach dem Urheberrechtsgesetz § 15 (3) UrhG ist die Wiedergabe eines Werks öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, hängt also vom Personenkreis ab, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung teilnimmt: Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht (z.B. innerhalb der Familie) oder alle eine solche zum Veranstalter haben, ist ausnahmsweise die Öffentlichkeit zu verneinen. Der Begriff der Öffentlichkeit ist demzufolge nach dem Urheberrechtsgesetz sehr weit gefasst.

Grundsätzlich gilt: je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung, desto mehr spricht für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung, da bei einem großen Personenkreis alle Beteiligten untereinander gar nicht persönlich miteinander verbunden sein können. Aber gerade diese »persönliche Verbundenheit« ist das herausragende Kriterium, das vor dem Gesetz darüber entscheidet, ob eine Veranstaltung öffentlich ist oder nicht.